

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 17.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebungen von Hamburg nach Mali am 11.05.2021

Einleitung für die Fragen:

Das Auswärtige Amt spricht derzeit eine Teilreisewarnung und eine COVID-19-bedingte Reisewarnung für das westafrikanische Land Mali aus und rät von nicht dringend erforderlichen Reisen dorthin einschließlich der Hauptstadt Bamako ab. Auf der Website des AA wird vor Terrorismus in Mali gewarnt, Anschläge seien jederzeit und überall möglich. Seit dem 18. Dezember 2020 gilt dort erneut ein landesweiter Ausnahmezustand. In vielen Gebieten herrscht nach wie vor eine permanente Sicherheitskrise und ein anhaltender Kriegszustand. Auch von COVID-19 ist das Land stark betroffen, Schwerpunkt ist laut AA die Hauptstadt Bamako, zudem herrsche eine hohe Dunkelziffer bei den Infektionen. Dennoch startete am 11.05.2021 ein Flugzeug vom Flughafen Hamburg und landete kurz nach 12.00 Uhr Ortszeit in Bamako, um, wie es heißt, zwei Menschen in ein Kriegsgebiet abzuschieben.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Personen wurden am 11.05.2021 nach Mali abgeschoben?*

Frage 2: *Aus welchen Gründen wurden die Personen abgeschoben?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die zuständige Behörde hat den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreiseverpflichtungen durchzusetzen, sofern ihr keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dabei ist der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber einer Abschiebung einzuräumen. Alle ausreisepflichtigen Personen werden über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Wege der Förderung beraten. Sollte der Ausreisepflicht jedoch nicht nachgekommen werden, sind die Betroffenen abzuschieben. Die zwei unanfechtbar ausreisepflichtigen Betroffenen waren ihrer Ausreisepflicht wiederholt nicht freiwillig in angemessener Zeit nachgekommen. Einer der Betroffenen hatte zuvor einen Rückführungsversuch durch Widerstandshandlungen vereitelt.

Frage 3: *Welche der Personen, die abgeschoben wurden, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt, welche davon bereits aus der Haft entlassen?*

Antwort zu Frage 3:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Hiernach liegt eine mitteilungsfähige Eintragung vor. Diese ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und

sieben Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, wegen Beihilfe zum unerlaubten Handel-treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Frage 4: *Waren die Personen vor ihrer Abschiebung inhaftiert?
Falls ja, wo und wie lange?*

Antwort zu Frage 4:

Eine Person befand sich vom 16. März bis zum 11. Mai 2021 in Hamburg in Abschiebungshaft, die andere in der Zeit vom 19. April bis zum 11. Mai 2021, ebenfalls in Hamburg.

Frage 5: *Wie viele Personen sollten ursprünglich mit diesem Flug abgeschoben werden? Aus welchen Gründen fanden diese Abschiebungen jeweils nicht statt?*

Antwort zu Frage 5:

Zwei, im Übrigen: entfällt.

Frage 6: *Wie hoch waren die Hamburger Kosten für die Vorbereitung der Abschiebungen sowie bis zur Abgabe an die Bundespolizei? Bitte detailliert darstellen.*

Antwort zu Frage 6:

Für die Vorbereitung der Abschiebungen entstanden Kosten für die ärztlichen Untersuchungen in Höhe von 136,87 Euro und 114,49 Euro sowie für Startgelder in Höhe von jeweils 200,00 Euro. Die Kosten für Dolmetscherleistungen wurden aktuell noch nicht in Rechnung gestellt.

Frage 7: *Wie viele der nicht abgeschobenen Personen sind noch inhaftiert?
Falls ja, in welcher Einrichtung?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 5.

Frage 8: *Wie hoch waren beziehungsweise sind die Kosten für die Inhaftierung der Abgeschobenen insgesamt? Bitte auch in Kosten pro Tag darstellen.*

Antwort zu Frage 8:

Die nachfolgenden Kostensätze werden gegenüber den Betroffenen geltend gemacht, sobald diese, gegebenenfalls nach Wiedereinreise nach Deutschland, beigetrieben werden können. Die Personen befanden sich zuletzt am 23. März 2021 und am 21. April 2021 für je einen Tag in Polizeihaft in der Untersuchungshaftanstalt. Es wird ein Tageshaftkostensatz von je 194,96 Euro zugrunde gelegt. Für die Unterbringung der beiden Personen in der Rückführungseinrichtung Hamburg werden der zuständigen Behörde keine Kosten in Rechnung gestellt. Den untergebrachten Personen gegenüber wären anteilig Kosten nach einer Tagessatzberechnung von 385,51 Euro geltend zu machen, wenn sie während der festgelegten Einreisesperre wieder nach Deutschland einreisen.

Frage 9: *Befand sich unter den abgeschobenen Personen auch Christophe Cissé, der seine drohende Abschiebung ja öffentlich gemacht hat, sodass keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen?*

Antwort zu Frage 9:

Der Benannte hatte seine drohende Abschiebung öffentlich bekannt gegeben.

Der zuständigen Behörde liegt keine Einwilligung der abgeschobenen Personen zur Herausgabe personenbezogener Daten vor

Frage 10: *Wie hoch waren die Kosten für diesen Abschiebungsflug insgesamt?
Bitte dabei berücksichtigen:
a) Wie hoch waren die Kosten für das Fluggerät?*

- b) *Fielen besondere Versicherungskosten für Kriegsgebiete an?
Falls ja, in welcher Höhe?*
- c) *Wie viele Vollzugs- und/oder Sicherheitsbeamten/-innen waren insgesamt an Bord und wie hoch waren die Kosten dafür vor und während des Fluges sowie gegebenenfalls im Anschluss daran?*
- d) *Wie viele Sprachmittler/-innen begleiteten die Abschiebung und wie hoch waren die Kosten dafür vor und während des Fluges sowie gegebenenfalls im Anschluss daran?*
- e) *Wurde medizinisches Personal benötigt?
Falls ja, wie viele Pflegekräfte und/oder Ärzte/-innen begleiteten den Flug und wie hoch waren die Kosten?*

Antwort zu Fragen 10 bis 10 e):

Die Abrechnung für den Charter liegt noch nicht vor. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 105.075,95 Euro. Darin sind auch Versicherungskosten enthalten. Darüber hinaus hat die für die Flugbegleitung zuständige Bundespolizei einer Beitragsbitte der Behörde für Inneres und Sport nicht entsprochen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 11: *Wer trug die Kosten für diesen Flug?*

Antwort zu Frage 11:

Nach § 66 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz hat ein Ausländer die Kosten für eine Rückführung selbst zu tragen. Wegen Mittellosigkeit werden die Kosten im konkreten Fall für beide Personen bis zu einer möglichen Beitreibung von der Stadt Hamburg übernommen.